

#### Tagesordnung:

- 1) Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts einschl. innerdeutscher Handel.
- 2) Anwendung des Wirtschaftsstrafrechts durch die Wirtschaftsdienststellen.
- 3) Allgemeines.

Zu Tagesordnungspunkt 1): Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts (einschl. Auswertung der Diskussion).

Der Staat in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ausgangsbasis für den Kampf des deutschen Volkes für die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen, friedliebenden Deutschlands. Unser Fünfjahrplan ist der Kampfplan des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik für Frieden, Einheit und besseres Leben.

„Die Aufbauenerfolge in der Deutschen Demokratischen Republik sucht der Gegner durch die verschiedensten Methoden der Sabotage zu stören. Er wird seine Anstrengungen mit dem Wachsen der Erfolge verdoppeln.“ (Stellv. Ministerpräsident Walter Ulbricht, III. Parteitag der SED).

#### Auswirkungen:

Sabotagefälle in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Sabotage des innerdeutschen Handels, Westberlin — ein Zentrum dieses Kampfes gegen die Deutsche Demokratische Republik.

#### Aufgabenstellung:

- a) Schutz unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und ihre weitere Stärkung,
- b) Konzentration unserer Arbeit auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts auf die Schwerpunkte des Fünfjahrplanes,
- c) Schutz des legalen innerdeutschen Handels.

Vergehen gegen das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels dienen der Spekulation und Kriegsvorbereitungen der Kriegstreiber und haben u. a. den Entzug der Waren, Schädigung des innerdeutschen Handels, Herabsetzung des Wertes der Arbeit (Schwindelkurs) zur Folge. Auch unsere Handelspartner in Westdeutschland erfahren hierdurch erhebliche Schäden. Unnachsichtige Ahndung derartiger Vergehen und Verbrechen ist eine unbedingte Notwendigkeit.

#### Klassencharakter des Wirtschaftsstrafrechts.

Das Wirtschaftsstrafrecht im kapitalistischen Staat hat die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung des Krieges zum Ziel, während es in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung der Festigung unserer Friedenswirtschaft und damit der Verbesserung der Lebenslage der gesamten werktätigen Bevölkerung dient. (Die Kriegswirtschaftsverordnung wurde nach 1945 mit neuem Inhalt erfüllt.)

Zu Tagesordnungspunkt 2): Anwendung des Wirtschaftsstrafrechts (einschl. Auswertung der Diskussion).

#### 1) Strafverlangen (§ 21 WstVD)

Die veränderte Stellung der Staatsanwaltschaft muß beachtet werden. Die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Volkspolizei ist unbedingt erforderlich. Der Staatsanwalt entscheidet, ob Strafverlangen geboten ist. Dieses erfolgt immer, wenn die Tat eine wesentliche Störung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung auslöst oder auslösen kann (im allgemeinen bei Strafen über 500,00 DM). Die Vermögenslosigkeit des Täters spielt hierbei keine Rolle und ist keine Begründung für die Einreichung des Strafverlangens.

Die einzelnen Fälle müssen zunächst im Zusammenhang mit unserem Plan, vor allem den Schwerpunkten des Planes, als auch mit der gesellschaftlichen Stellung des Täters gesehen werden.

Strafverlangen bei Verstößen gegen Kontrollratsgesetz 50 und das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels sind nicht erforderlich. Das Strafverlangen kann noch bis zur Rechtskraft des Urteils bei der Wirtschaftsverwaltung eingeholt werden (Entscheidung des Obersten Gerichts). Die Volkspolizei wird besonderes Augenmerk darauf legen, daß Mitbeschuldigte, gegen die keine gerichtliche Strafverfolgung durchgeführt wird, den Rechtsstellen zur Einleitung eines Verfahrens gemeldet werden.

#### 2) Ermittlungsverfahren.

Sorgfältige Durchführung und damit ein sicheres und umfassendes Untersuchungsergebnis ist von besonderer Bedeutung. Die Beweisführung muß sofort unter dem frischen Eindruck der Feststellungen erfolgen. Es ist nicht ausreichend, ein allgemein gehaltenes Geständnis entgegenzunehmen und ggf. das Protokoll auf den einen Satz zu beschränken, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat zugibt. Widersprüche sind zu klären.

Die Ermittlungsverfahren (Feststellungsbericht, Vernehmungprotokoll, Bericht mit Stravorschlag, Stellungnahme des Bürgermeisters, der VdGB, MAS, BGL oder dergl.) sind durch die jeweilige Fachabteilung (z. B. Erfassungskontrolleure) zu führen (auch bei Ordnungsstrafen, Strafverfügungen usw.). Ein gutes Beispiel für diese Arbeitsweise hat der Landkreis Burg gegeben, während z. B. im Landkreis Merseburg noch erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

#### 3) Schuldfrage

Sofern ein strafbares Verschulden nicht nachgewiesen wird, muß selbstverständlich die Einstellung des Verfahrens und Freigabe der sichergestellten Sachen erfolgen. Hierbei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Die Einwände der Betroffenen müssen kritisch nachgeprüft werden.

Art und Menge der Sachen spielen eine große Rolle. Schenkungsbescheide und dergl. allein sind nicht entscheidend. Die Person selbst — ihre Verhältnisse und Stellung in und zu der Gesellschaft — ist zu berücksichtigen. Die Volkspolizei wird durch möglichst sofortige Herbeiführung eines Geständnisses und Konkretisierung der sichergestellten Sachen (Herkunft) diese Arbeit unterstützen.

#### 5) Einstellung nach § 153 StPO.

Derartige Einstellungen haben nur dann zu erfolgen, wenn nach jeder Richtung hin die Schuld des Täters wirklich nur gering und die Folgen tatsächlich nur unbedeutend sind (strenger Maßstab). Hierbei kann jedoch an der Sicherstellung und damit auch an der Einziehung festgehalten werden.

Gebührenpflichtige Verwarnungen oder Unterwerfungsverhandlungen sind unzulässig.

#### 6) Strafzumessung.

Hierbei sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) Volkswirtschaftliche Interessen-Auswirkung auf den Plan
- b) Höhe bzw. Umfang des angerichteten Schadens
- c) Stellung des Täters in und zu der Gesellschaft (Soziale Verhältnisse, seine Stellung zu unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und seine Beteiligung an unserem Aufbau).

Die Strafe soll nicht den wirtschaftlichen Ruin nach sich ziehen. Sie muß jedoch spürbar sein. Ratenzahlungen (§ 28 StGB) sind nicht unter 10% der Strafe festzusetzen. Die Einziehung ist nachdrücklich vorzunehmen.

Mahnungen, Vollstreckungsaufträge usw. haben durch die Finanzabteilung zu erfolgen. Monatlich muß durch die Rechtsstelle der Stand der Einziehung kontrolliert werden. (Ein schlechtes Beispiel hat der Landkreis Eisleben gegeben, wo teilweise die Einziehung der Strafen jahrelang zurückhinkt). Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

#### 7) Unterschriftsbefugnis.

Eine Delegation der Unterschriftsbefugnis auf den Rechtsstellenleiter evtl. nach der Strafhöhe ist nicht zu vertreten, da die politischen Auswirkungen der Wirtschaftsstrafen (z. B. bei Neubauern) hierdurch nicht aus-